



Gemeindeversammlung

Protokoll

Datum	Montag, 18. März 2019
Ort	Gasthaus zur Tanne, Bauma
Dauer	20.00 Uhr bis 21.45 Uhr
Leitung	Andreas Sudler, Gemeindepräsident
Stimmzähler/innen	Rudolf Bertels, Juckerenstrasse 2, 8493 Bauma Jakob Schoch, Bliggenswilerstrasse 2, 8494 Bauma
Protokoll	Roberto Fröhlich, Gemeindeschreiber
Anwesende Stimmberechtigte	48 (1,41% der 3'394 Stimmberechtigten) Die Zählung erfolgt zu Beginn der Versammlung. Später erscheinende Stimmberechtigte und Teilnehmende, die den Versammlungsraum vor Versammlungsende verlassen, sind in dieser Zahl nicht berücksichtigt.

Traktanden

1. Totalrevision Polizeiverordnung; Genehmigung
2. Abwasserreinigungsanstalt Bauma; Erhöhung Stellenplan und Abschluss Dienstleistungsvertrag mit der Gemeinde Fischenthal
3. Merdzani, Hanif, und seine Kinder Merdzani, Harjije, Merdzani, Sumeijja, und Merdzani, Rujmesa, Bauma; Einbürgerung

Begrüssung

Gemeindepräsident Andreas Sudler begrüsst die Anwesenden pünktlich um 20 Uhr und dankt für das Interesse an der heutigen Versammlung.

Gemeindepräsident Andreas Sudler begrüsst den Medienschaffenden Benjamin Frenkel, Zürcher Oberländer und Tössthaler, sowie die anwesenden Mitglieder der RPK herzlich. Besonders begrüsst er sodann den Einbürgerungskandidaten und die anwesenden Mitarbeitenden der Verwaltung.



Formelles

Gemeindepräsident Andreas Sudler führt aus, dass stimmberechtigt ist, wer 18 Jahre alt sei, nicht vom Stimmrecht ausgeschlossen sei und seinen politischen Wohnsitz in der Gemeinde Bauma habe. Falls jemand das Stimmrecht einer anwesenden Person anzweifle, solle er sich jetzt melden; dies ist nicht Fall. Nicht stimmberechtigte Personen mit Ausnahme des Gemeinbeschreibers werden aufgefordert, in den vordersten beiden Sitzreihen rechts aus Sicht des Gemeindepräsidenten, auf den für nicht stimmberechtigte Personen beschrifteten Stühlen, Platz zu nehmen.

Als Stimmenzähler schlägt *Gemeindepräsident Andreas Sudler* Rudolf Bertels und Jakob Schoch vor. Aus der Versammlung werden auf Anfrage des Präsidenten hin keine weiteren Vorschläge gemacht und auch keine Einwendungen gegen die Vorschläge erhoben, so dass der Präsident die Stimmenzähler als gewählt erklärt.

Gemeindepräsident Andreas Sudler fordert die Stimmenzähler auf, in den ihnen zugewiesenen Sektoren die Stimmberechtigten zu zählen. Es sind 48 Stimmberechtigte anwesend.

Gemeindepräsident Andreas Sudler hält fest, dass die öffentliche Bekanntgabe der Gemeindeversammlung durch Publikation in der Baumerzeitung vom 14. Februar 2019, die Verteilung des beleuchtenden Berichts am 1. März 2019 in alle Haushalte und ab dem 4. März 2019 durch die Auflage der Akten im Gemeindehaus fristgerecht erfolgt sind. Auf die Frage des Präsidenten werden keine Einwendungen gegen die zur Behandlung angesetzten Geschäfte erhoben. Einwendungen gegen die Verhandlungsführung seien sofort anzumelden.

Innert Frist sind keine Anfragen nach § 17 des Gemeindegesetzes eingereicht worden.

Gemeindepräsident Andreas Sudler erklärt die heutige Gemeindeversammlung formell als eröffnet.

Gemeindepräsident Andreas Sudler erläutert die Spielregeln der Versammlung; insbesondere, dass Votanten und Votantinnen nach vorne kommen, das Mikrofon benützen und sich mit Name und Wohnort vorstellen. Applaus für einzelne Voten ist zu unterlassen.



Totalrevision Polizeiverordnung; Genehmigung

A. Bericht und Antrag des Gemeinderats

Einleitung

Die Polizeiverordnung der Gemeinde Bauma stammt aus dem Jahr 1980; sie ist veraltet. Seit-her wurden bei massgebendem übergeordneten Recht verschiedene Änderungen vorgenom-men, wie z.B. bei der eidgenössischen Strafprozessordnung und dem kantonalen Polizeigesetz. Aus diesem Grund muss die kommunale Polizeiverordnung entsprechend angepasst werden. Gleichzeitig hat der Gemeinderat dies zum Anlass genommen, die Polizeiverordnung einer To-talrevision zu unterziehen, indem sie den heutigen Gegebenheiten angepasst und ihr eine zeit-gemässe Form verliehen wird.

Jede einzelne Bestimmung der alten Polizeiverordnung wurde überprüft und wo nötig gestrichen oder konkretisiert. Bei der Erarbeitung der neuen Polizeiverordnung wurde neben dem juristi-schen Aspekt auch darauf geachtet, eine für die Einwohnerinnen und Einwohner verständliche Polizeiverordnung vorzulegen, da diese Verordnung viele Vorschriften für ein geregeltes Zu-sammenleben in alltäglichen Situationen enthält. Inhaltlich sind einer kommunalen Polizeiver-ordnung durch das übergeordnete eidgenössische und kantonale Recht enge Grenzen gesetzt.

Deshalb enthält die neue Polizeiverordnung keine Bestimmungen über Themen, die im überge-ordneten Recht bereits abschliessend geregelt sind. Es sind vor allem Bestimmungen zur Auf-rechterhaltung der öffentlichen Sicherheit, Ruhe und Ordnung, zum Schutz der öffentlichen Sa-chen und zum Schutz vor übermässigen Immissionen enthalten.

Die neue Polizeiverordnung erscheint schlank und benutzerfreundlich, sie wurde von 86 auf 42 Artikel gekürzt. Im Wesentlichen konnten viele überholte oder unnötige Bestimmungen gestri-chen oder zusammengefasst werden. Zudem wurde auf die Erwähnung von übergeordnetem Recht verzichtet. Zwar wären Erwähnungen oder Verweise auf übergeordnete Erlasse für Nicht-juristen von Vorteil, um sich einfacher über das Thema zu informieren, allerdings sind sie auch problematisch. So existieren zum Beispiel verschiedene Verfahren und Zuständigkeiten der Un-tersuchungs- und Justizbehörden. Weiter müsste bei jeder Änderung im verwiesenen Recht auch die Polizeiverordnung entsprechend angepasst werden, was der Rechtssicherheit abträg-lich wäre.

Wesentliche Änderungen

Der umfangreiche Abschnitt über die Einwohnerkontrolle in der bisherigen Polizeiverordnung wurde komplett gestrichen, da dieses Thema übergeordnet abschliessend geregelt ist.

Es wurden die gesetzlichen Grundlagen für Massnahmen im Bereich Überwachung des öffentli-chen Grundes (Videoüberwachung) sowie Bestimmungen für die Handhabe von aktuellen Prob-lemen, die die öffentliche Ruhe und Ordnung stören, geschaffen. Insbesondere sind mit diesen Bestimmungen der Jugendschutz, das Littering sowie die Möglichkeit zum Verboten von Veran-staltungen mit erhöhtem Sicherheitsrisiko gemeint.

Es erfolgten Änderungen und Anpassungen an heutige Gegebenheiten im Bereich Immissionen, Anzeigen und Plakate, Wirtschaftsschluss, Tierhaltung, Bewilligungen, Gebühren und Kosten. Neu wird ausdrücklich festgehalten, dass das Glockengeläute von Kirchen- und Kuhglocken nicht als Lärm gilt.



Weiter wurde eine Rechtsgrundlage für die Anwendung des kommunalen Ordnungsbussenverfahrens geschaffen, wonach für bestimmte Übertretungen der Polizeiverordnung durch die vom Gemeinderat bezeichneten Polizeiorgane Ordnungsbussen im vereinfachten Verfahren ausgesprochen werden können. Gemäss § 175 Abs. 1 in Verbindung mit § 171 Abs. 1 des Gesetzes über die Gerichts- und Behördenorganisation im Zivil- und Strafprozess (GOG) können Übertretungen des kommunalen Rechts in einem vereinfachten Verfahren mit Ordnungsbussen bis zu Fr. 500 geahndet werden.

Die Ordnungsbussenliste liegt als Entwurf vor und liegt mit den Akten der Gemeindeversammlung auf. Sie ist aber nicht Gegenstand der vorliegenden Beschlussfassung. Die Ordnungsbussenliste ist vom Statthalter auf ihre Recht- und Zweckmässigkeit zu überprüfen und zu genehmigen (§ 175, Abs. 2 GOG) und kann erst nach der Genehmigung der Polizeiverordnung an der Gemeindeversammlung durch den Gemeinderat formell beschlossen werden.

Zuständigkeit der Gemeindeversammlung

Auch unter dem neuen Gemeindegesetz (GG) ist der Gemeinderat für die Ortspolizei zuständig. Gemäss seinerzeitiger Gemeindeordnung wurde die Polizeiverordnung von 1980 durch den Gemeinderat erlassen. Gemäss § 3 Abs. 2 des Polizeiorganisationsgesetzes vom 29. November 2004 ist das Polizeirecht aber neu in einem Gemeindeerlass zu regeln. Gemäss Art. 10, Ziff. 6 der Gemeindeordnung ist dafür die Gemeindeversammlung zuständig. Wichtige Rechtssätze sind immer in der Form eines Gemeindeerlasses zu beschliessen (§ 4, Abs. 2 GG).

Beurteilung des Gemeinderats

Die neue Polizeiverordnung nimmt gegenüber der bestehenden Polizeiverordnung notwendige Anpassungen an übergeordnetes Recht vor und verzichtet auf unnötige Regelungen. Zusammen mit dem Ordnungsbussenverfahren ist sie ein griffiges und zeitgemässes Instrument der Polizeiorgane für die Durchsetzung von Ruhe und Ordnung und die Gewährleistung der Sicherheit der Bevölkerung.

Wortlaut der Polizeiverordnung

Der Entwurf der neuen Polizeiverordnung ist als Teil dieses beleuchtenden Berichtes abgedruckt. Die Gemeindeversammlung kann im Rahmen der Beratung der Verordnung Änderungen beschliessen.

Antrag des Gemeinderats

1. Die Totalrevision der Polizeiverordnung der Gemeinde Bauma wird genehmigt. Die Inkraftsetzung erfolgt durch den Gemeinderat.
2. Der Gemeinderat wird ermächtigt, Änderungen an der vorliegenden Verordnung, die sich als Folge von Rekursentscheiden als notwendig erweisen, vorzunehmen.



B. Ausführungen des Ressortvorstehers

Gemeindepräsident Andreas Sudler, Ressortvorsteher Sicherheit, erläutert anhand einer Folienpräsentation die Vorlage.

Gemeindepräsident Andreas Sudler will die Diskussion wie folgt strukturieren.

- Grundsatzdiskussion
 - Anträge auf Rückweisung
- Beratung der einzelnen Bestimmungen
 - Bereinigung und Abstimmung über Änderungsanträge
- Schlussberatung
 - Rückkommensanträge auf einzelne Bestimmungen
 - Schlussabstimmung

Zuerst soll grundsätzlich diskutiert werden. Wer das Geschäft zurückweisen will, kann sich hier äussern. Dann erfolgt abschnittsweise die Beratung der einzelnen Artikel. Falls Änderungsanträge vorliegen, werden diese diskutiert und darüber abgestimmt, bevor zum nächsten Artikel oder Abschnitt gegangen wird.

Nach Abschluss der Detailberatung erfolgt die Schlussberatung. Hier können noch einmal Rückkommensanträge zu einzelnen Artikeln gestellt werden. Liegen Rückkommensanträge vor, werden diese diskutiert und darüber abgestimmt. Bei Zustimmung zu einem Rückkommensantrag Wenn wird die Diskussion über den betreffenden Artikel wieder eröffnet und sind neue Anträge dazu möglich.

Erst anschliessend und wenn die Diskussion erschöpft ist, wird die Schlussabstimmung über die allenfalls veränderte Polizeiverordnung durchgeführt.

C. Grundsatzdiskussion

Es liegen keine Wortmeldungen vor.

D. Beratung der einzelnen Bestimmungen

Abschnitt I, Allgemeine Bestimmungen; Art. 1 bis 6

Es liegen keine Wortmeldungen zu Artikeln von Abschnitt I der Polizeiverordnung vor.

Abschnitt II, Öffentliche Sicherheit, Ruhe und Ordnung; Art. 7 bis 12

Peter Häni meldet sich zu Wort. Unter Bezugnahme auf Art. 9 betont er die Wichtigkeit des Datenschutzes. Er stellt den Antrag, in diesen Artikel die einschlägige Bestimmung des Polizeiorrganisationsgesetzes (POG) zu integrieren. Ein ausformulierter Antrag liegt nicht vor.

Kurt Mürger äussert sich dahingehend, dass in Unkenntnis des Wortlauts der Antrag abzulehnen sei.

Es liegen keine weiteren Wortmeldungen zum Antrag Häni vor.

Gemeindepräsident Andreas Sudler schreitet zur Abstimmung über den Antrag Häni.



Abstimmung:

Der Antrag Häni wird mit 18 Ja und 22 Nein bei 8 Enthaltungen abgelehnt.

Es liegen keine weiteren Wortmeldungen zu Artikeln von Abschnitt II vor.

Abschnitt III, Immissionen; Art. 13 bis 15

Es liegen keine Wortmeldungen zu Artikeln von Abschnitt III der Polizeiverordnung vor.

Abschnitt IV, Lärm; Art. 16 bis 23

Irma Frei-Wagner meldet sich zu Wort. Sie dankt dem Gemeinderat für die vorgelegte, schlankere Verordnung. Unter Bezugnahme auf Art. 17 unterstützt sie ausdrücklich den Inhalt dieser Bestimmung. Man könne nicht ins Grüne ziehen und dann reklamieren, wenn eine Glocke zuhören sei.

Irma Frei-Wagner beantragt, Art. 17, Abs. 2 zu streichen. Eine Einschränkung des Glockengeläuts müsse durch die Gemeindeversammlung und nicht den Gemeinderat erfolgen.

Die Diskussion zum Antrag Frei-Wagner wird nicht verlangt.

Daniel Furrer stellt den Antrag, Art. 17, Abs. 2 wie folgt zu formulieren:

„Der Gemeinderat kann das Geläut der Kirchenglocken im Einvernehmen mit den Kirchgemeinden in einem Reglement zeitlich einschränken.“

Die Diskussion zum Antrag Furrer wird nicht verlangt.

Lars Oertle stellt den Antrag, in Art. 17, Abs. 1, lt. b den Begriff „Kuhglocken“ durch „Tierglocken“ zu ersetzen. Es soll auch bezüglich der Glocken von Ziegen und Schafen keine Einschränkung geben.

Die Diskussion zum Antrag Oertle wird nicht verlangt.

Es liegen keine weiteren Wortmeldungen vor.

Gemeindepräsident Andreas Sudler erläutert das Abstimmungsverfahren. Er wird zuerst über die den gleichen Absatz betreffenden Anträge Frei-Wagner und Furrer abstimmen lassen. Jede und jeder Stimmberechtigte hat nur eine Stimme. Der Antrag, auf den Mehr Stimmen entfallen obsiegt. Die Anträge werden ausgemehrt, indem alle Stimmberechtigten erheben. Wer dem Antrag zugestimmt hat, setzt sich.

Gemeindepräsident Andreas Sudler fragt, ob allen klar ist, wie er abstimmen lässt, was stillschweigend bejaht wird.

Gemeindepräsident Andreas Sudler schreitet zur Abstimmung über die Anträge Frei-Wagner und Furrer.

Abstimmung:

Auf den Antrag Frei-Wagner entfallen 23 Stimmen.

Auf den Antrag Furrer entfallen 12 Stimmen.



Beschluss der Gemeindeversammlung:
Art. 17 Abs. 2 wird gestrichen.

Andreas Sudler, Gemeindepräsident, fragt, ob das Resultat anerkannt wird oder Einwendungen gegen das Abstimmungsverfahren vorliegen.

Das ist nicht der Fall.

Es liegen keine weiteren Wortmeldungen zu Artikeln von Abschnitt IV vor.

Abschnitt V. Öffentliches und privates Eigentum; Art. 24 bis 31

Marianne Schoch-Egli meldet sich zu Wort. Sie stellt den Antrag, in Art. 22, Abs. 1 den „31. Juli“ zu streichen. Viele Hunde leiden jeweils am 1. August und 31. Dezember an der Knallerei durch Feuerwerk. Es genügt, wenn zweimal im Jahr Feuerwerk abgebrannt werden darf.

Auf Anfrage von *Rudolf Bertels* teilt *Gemeindepräsident Andreas Sudler* mit, dass der 31. Juli in die Polizeiverordnung aufgenommen wurde, da der ESTERLI-Verein die Feier zum Nationalfeiertag gelegentlich auch am 31. Juli ausrichtete.

Es liegen keine weiteren Wortmeldungen zum Antrag Schoch-Egli vor.

Gemeindepräsident Andreas Sudler schreitet zur Abstimmung über den Antrag Schoch-Egli.

Abstimmung:
Der Antrag Schoch-Egli wird mit 22 Ja und 18 Nein bei 8 Enthaltungen angenommen.

Beschluss der Gemeindeversammlung:
Art. 22 Abs. 1 lautet neu wie folgt:
„¹Feuerwerk darf nur am 1. August und in der Nacht vom 31. Dezember auf den 1. Januar abgebrannt werden.“

Gemeindepräsident Andreas Sudler fragt, ob das Resultat anerkannt wird oder Einwendungen gegen das Abstimmungsverfahren vorliegen.

Das ist nicht der Fall.

Hans-Peter Frei meldet sich zu Wort. Er beantragt, Art. 28, Abs. 2 zu ändern. Es ist absurd, wenn zur Benutzung von Hydranten durch Private (gemäss Art. 36, Abs. 1 der neuen Polizeiverordnung) mit zwei Wochen Vorlauf eine Bewilligung eingeholt werden muss. Dies ist in der Regel gar nicht möglich, da noch gar nicht bekannt ist, dass der Wasserbezug zur Bewässerung von Kulturen notwendig ist. Selbstverständlich geht es nicht darum, dass das Wasser gratis bezogen werden kann, der Verbrauch kann mit einer zu montierenden Wasseruhr gemessen werden.

Roberto Fröhlich, Gemeindeschreiber, macht einen Formulierungsvorschlag, der die Zustimmung von *Hans-Peter Frei* findet.

Es liegen keine weiteren Wortmeldungen zum Antrag Frei vor.

Gemeindepräsident Andreas Sudler schreitet zur Abstimmung über den Antrag Frei.



Abstimmung:

Der Antrag Frei wird mit offensichtlichem, grossen Mehr angenommen.

Beschluss der Gemeindeversammlung:

Art. 28 Abs. 2 lautet neu wie folgt.

„²Die Benutzung von Hydranten durch Private bedarf einer vorgängig kurzfristig zu erteilenden Bewilligung.“

Daniel Furrer meldet sich zu Wort. Er beantragt eine Ergänzung von Art. 25, Abs. 5. Das absolut formulierte Betretverbot von Kulturland geht zu weit. Das Betreten von Wiesen und Äckern ist soweit zu erlauben, als damit weder eine Beeinträchtigung noch eine Schädigung des Grundeigentums verbunden ist. Aus diesem Grund ist auf das Betreten von Wiesen und Äckern insbesondere während der Vegetationszeit zu verzichten.

Rudolf Bertels zeigt Verständnis für das Anliegen. Der Antrag Furrer ist gleichwohl abzulehnen, der Schutz der Eigentumsrechte des Landwirts ist höher zu gewichten.

Daniel Furrer widerspricht. Art. 25, Abs. 5 muss konkretisiert werden.

Levi Rensch entgegnet, dass gemäss Art. 25, Abs. 5 auch Jäger nicht über Äcker laufen dürfen. Auch wäre der notwendige Zugang zu Bächen, wenn dieser über private Grundstücke führt, nicht möglich. Er beantragt, Art. 25, Abs. 5 ersatzlos zu streichen.

Bruno Kleeb erkundigt sich nach der Meinung des Gemeinderats zu den gestellten Anträgen Furrer und Rensch.

Gemeindepräsident Andreas Sudler antwortet, dass der Gemeinderat einen Antrag gestellt hat und an diesem festhält.

Flavio Carraro findet es nicht richtig, wenn im Winter nicht mehr über die Felder gelaufen werden darf. Die Annahme des Antrages Furrer würde Rechtssicherheit bringen.

Ursula Sudler-Groschupf weist darauf hin, dass bisher noch nie ein Landwirt etwas gesagt hat, wenn im Winter jemand über die Weide lief. Das Freizeitverhalten hat sich aber stark verändert.

Willi Meier stellt den Antrag, in Art. 25, Abs. 5 die Begriffe „Betreten“ und „Bereiten“ zu streichen.

Rudolf Bertels betont die Wichtigkeit des Schutzes des Privateigentums. An Art. 25, Abs. 5 ist unverändert festzuhalten.

Daniel Furrer liest Art. 699, Abs. 1 des Zivilgesetzbuches vor: „Das Betreten von Wald und Weide und die Aneignung wildwachsender Beeren, Pilze u. dgl. sind in ortsüblichem Umfange jedermann gestattet, soweit nicht im Interesse der Kulturen seitens der zuständigen Behörde einzelne bestimmt umgrenzte Verbote erlassen werden.“ Ein Betretverbot zum Schutze der Kulturen reicht aus.

Es liegen keine weiteren Wortmeldungen vor.

Gemeindepräsident Andreas Sudler teilt mit, dass er bei der Abstimmung gleich verfare wie bei Art. 17.



Gemeindepräsident Andreas Sudler fragt, ob allen klar ist, wie er abstimmen lässt, was stillschweigend bejaht wird.

Gemeindepräsident Andreas Sudler schreitet zur Abstimmung über die Anträge Furrer, Rensch, Meier und des Gemeinderats.

Abstimmung:

Auf den Antrag Furrer entfallen 25 Stimmen.

Auf den Antrag Rensch entfallen 5 Stimmen.

Auf den Antrag Meier entfallen 0 Stimmen.

Auf den Antrag des Gemeinderates entfallen 12 Stimmen.

Beschluss der Gemeindeversammlung:

Art. 25 Abs. 5 lautet neu wie folgt:

„⁵Ohne Berechtigung ist das Betreten, Bereiten oder Befahren von Kulturland sowie von privaten Grundstücken, Gärten, Pünten, sowie Baustellen und eingezäunten Grundstücken verboten. Das Betreten von Wiesen und Äckern ist grundsätzlich nicht gestattet, beziehungsweise nur soweit erlaubt, als damit weder eine Beeinträchtigung noch eine Schädigung des Grundeigentums verbunden ist. Aus diesem Grund ist auf das Betreten von Wiesen und Äckern (z.B. Querfeldeintouren, freies Laufenlassen von Hunden oder Reiten über offenes Gelände) insbesondere während der Vegetationszeit vom 15. März bis zum 15. November zu verzichten.“

Gemeindepräsident Andreas Sudler fragt, ob das Resultat anerkannt wird oder Einwendungen gegen das Abstimmungsverfahren vorliegen.

Das ist nicht der Fall.

Daniel Furrer meldet sich zu Wort. Er beantragt eine Ergänzung von Art. 26, Abs. 1, lit. g. Ortsansässigen Vereinen sollte es erspart bleiben, eine Bewilligung für Platzkonzerte oder Ähnliches einholen zu müssen. Dies soll als Ausnahme so festgehalten werden.

Gemeindepräsident Andreas Sudler bestätigt, dass der Gemeinderat bei der Formulierung von Art. 26, Abs. 1, lit. g. nicht die ortsansässigen Musikvereine im Fokus hatte.

Es liegen keine weiteren Wortmeldungen vor.

Gemeindepräsident Andreas Sudler schreitet zur Abstimmung über den Antrag Furrer.

Abstimmung:

Der Antrag Furrer wird mit offensichtlichem, grossen Mehr angenommen.

Beschluss der Gemeindeversammlung:

Art. 26, Abs. 1, lit. g lautet neu wie folgt.

„g) das Aufführen von Darbietungen aller Art (zum Beispiel Strassenmusik); mit Ausnahme von Platzkonzerten o.ä. von ortsansässigen Vereinen (Chören, Musikgesellschaften);“

Abschnitt VI. Gewerbe; Art. 32 bis 34

Es liegen keine Wortmeldungen zu Artikeln von Abschnitt VI der Polizeiverordnung vor.



Abschnitt VII. Tiere; Art. 35

Es liegen keine Wortmeldungen zu Artikel 35 der Polizeiverordnung vor.

Abschnitt VIII. Bewilligungen und Strafen; Art. 36 bis 40

Es liegen keine Wortmeldungen zu Artikeln von Abschnitt VIII der Polizeiverordnung vor.

Abschnitt IX. Schlussbestimmungen; Art. 41 bis 42

Es liegen keine Wortmeldungen zu Artikeln von Abschnitt IX der Polizeiverordnung vor.

Gemeindepräsident Andreas Sudler stellt fest, dass damit die Detailberatung der Polizeiverordnung abgeschlossen ist.

E. Schlussberatung

Gemeindepräsident Andreas Sudler fragt, ob aus der Versammlung ein Rückkommensantrag gestellt wird.

Peter Sudler ergreift das Wort. Er stellt den Antrag auf Rückkommen auf Art. 25, Abs. 5. Die beschlossene Bestimmung ist unbefriedigend, es sollte eine bessere Lösung gefunden werden.

Es liegen keine Wortmeldungen zum Rückkommensantrag Sudler vor.

Gemeindepräsident Andreas Sudler schreitet zur Abstimmung über den Rückkommensantrag Sudler.

Abstimmung:

Der Rückkommensantrag Sudler wird mit 27 Ja-Stimmen zu 5 Nein-Stimmen bei 16 Enthaltungen angenommen.

Beschluss der Gemeindeversammlung:

Es wird auf Art. 25, Abs. 5 zurückgekommen.

Nach kurzer Diskussion in der Versammlung wird durch *Roberto Fröhlich, Gemeindeschreiber*, Art. 25, Abs. 5 der Polizeiverordnung an die Leinwand projiziert und unter Aufnahme von Voten aus der Versammlung umformuliert. Die neue Formulierung findet die allgemeine Zustimmung der Versammlung.

Es liegen keine weiteren Wortmeldungen zu Artikel 25, Abs. 5 vor.

Andreas Sudler, Gemeindepräsident, schreitet zur Abstimmung über den neu formulierten Art. 25, Abs. 5.

Abstimmung:

Der neu formulierte Art. 25, Abs. 5 wird mit offensichtlichem, grossen Mehr angenommen.



Beschluss der Gemeindeversammlung:

Art. Art. 25, Abs. 5 lautet neu wie folgt.

„⁵Ohne Berechtigung ist das Betreten, Bereiten oder Befahren von privaten Grundstücken, Gärten, Pünten, sowie Baustellen und eingezäunten Grundstücken verboten.

Das Betreten von Wiesen und Äckern ist grundsätzlich nur ausserhalb der Vegetationszeit (15. November bis 15. März) gestattet.“

Auf Anfrage von *Gemeindepräsident Andreas Sudler*, ob weitere Rückkommensanträge vorliegen, erfolgen keine Wortmeldungen.

Gemeindepräsident Andreas Sudler stellt fest, dass damit die Schlussberatung abgeschlossen ist.

Gemeindepräsident Andreas Sudler verliert den Antrag des Gemeinderats.

Gemeindepräsident Andreas Sudler schreitet zur Abstimmung über die Polizeiverordnung, wie sie aus der Beratung hervorgegangen ist.

F. Abstimmung

Die Totalrevision der Polizeiverordnung, wie sie aus der Beratung hervorgegangen ist, wird mit offensichtlichem grossen Mehr genehmigt.

G. Beschluss der Gemeindeversammlung

1. Die Totalrevision der Polizeiverordnung der Gemeinde Bauma wird genehmigt. Die Inkraftsetzung erfolgt durch den Gemeinderat.
2. Der Gemeinderat wird ermächtigt, Änderungen an der vorliegenden Verordnung, die sich als Folge von Rekursentscheiden als notwendig erweisen, vorzunehmen.



**Abwasserreinigungsanlage Bauma;
Erhöhung Stellenplan und Abschluss Dienstleistungsvertrag mit der Gemeinde Fischenthal**

A. Bericht und Antrag des Gemeinderates

Ausgangslage

Seit dem Anschluss der Abwasserreinigungsanlage (ARA) Fischenthal an die ARA Bauma betreuen die Klärwerkfachpersonen der Gemeinde Bauma nebst den Entwässerungsanlagen auf dem Gemeindegebiet Bauma gegen Verrechnung auch die Kanalisationsanlagen der Gemeinde Fischenthal.

Der Personalbedarf liegt in der ARA Bauma heute über den aktuell zur Verfügung stehenden Personalressourcen, was zur Folge hat, dass die Unterhaltsarbeiten nicht nach gesetzlichen sowie nach allgemein gültigen Normen und Richtlinien durchgeführt werden können. Dies wirkt sich nachteilig auf die Lebensdauer, die Störungsanfälligkeit und somit auf die Betriebskosten der Anlagen aus. Auch kann mit dem aktuellen Personal- wie auch Ausbildungsstand keine gesetzeskonforme Pikettorganisation betrieben werden.

Zur Verbesserung der Situation haben die Gemeinden Bauma und Fischenthal gemeinsam das Ingenieurbüro Hunziker Betatech AG, Winterthur, beauftragt, eine Personal-Ressourcen-Bedarfsabklärung durchzuführen sowie den Entwurf eines Dienstleistungsvertrages zwischen den Gemeinden Bauma und Fischenthal auszuarbeiten.

Bauma

ARA Bauma und Einzugsgebiet der Gemeinde Bauma

Die ARA Bauma umfasst vier Verfahrensstufen (mechanische, biologische, chemische Reinigungsstufen und Filtration) inklusive Schlammbehandlung – und Entwässerung sowie Gasverwertung. Die Ausbaugrösse beträgt 10'000 Einwohnerwerte (EW). In methodischer Hinsicht erfolgte die Ermittlung des Personalbedarfs unter anderem mit der Hilfe von sogenannten Nomogrammen, die pro Verfahrensbereich und in Abhängigkeit von der Grösse der ARA den Stundenaufwand pro Jahr angeben. Dabei wurden die Merkblätter der in Europa führenden Deutschen Vereinigung für Wasserwirtschaft, Abwasser und Abfall (DWA) beigezogen.

Nicht alle Bereiche werden mit Nomogrammen abgedeckt. Für den Bereich Management und Infrastruktur konnte auf Kennzahlen der DWA zurückgegriffen werden, für die Filtration musste der Stundenaufwand separat ermittelt / abgeschätzt und in die Auflistung integriert werden.



Nach Merkblatt M 271 DWA		
Verfahrensstufe	Stunden- aufwand [h/a]	Bemerkungen
Mechanische Reinigung	500	
Biologische Reinigung	720	
Filtration	150	Weitergehende Reinigung
FRS Eindickung, Faulung	400	
Schlamm eindickung / Entsorgung	460	60% Entwässerung, 40% Entsorgung und Rest
Gasverwertung	170	
Management und Infrastruktur	1'700	+ 3% gem. Anhang B; 50h Aus- & Weiter- bildung
Summe	4'100	

Die Arbeiten im Netz sind in der obigen Aufstellung nicht enthalten. Das Einzugsgebiet der ARA Bauma ist sehr gross und umfasst das gesamte Gemeindegebiet Bauma. Im Einzugsgebiet befinden sich 12 Pumpwerke und eine Kleinabwasserreinigungsanlage. Die ungefähre Länge des Netzes beträgt:

- Schmutzwasser ca. 44'300 m
- Meteorwasser ca. 11'400 m

Um die für die Gemeinde Fischenthal erbrachten Leistungen korrekt fakturieren zu können, wurden in den Jahren 2016 und 2017 die Aufwände erfasst und verifiziert. Ausgehend von den Berechnungen für das Einzugsgebiet von Fischenthal konnte der Personalaufwand für das von den Sonderbauwerken her vergleichbare, in der Länge aber grössere Netz der ARA Bauma ermittelt werden. Es resultiert ein Stundenaufwand von 650 h/a (inklusive Meteorkanäle).

Personalbedarf für die Gemeinde Bauma

Die Summe der Arbeitsstunden für den Betrieb der ARA Bauma unter Einschluss der Arbeiten am Netz im Einzugsgebiet der Gemeinde Bauma ist 4'750 h/a. Nach Abzug von 10 Feiertagen, 25 Tagen Ferien und durchschnittlich 7 Tagen Krankheit resultiert bei einer 42 h Woche eine effektive jährliche Arbeitszeit von 1840 h/Mitarbeiter (MA). Der Personalbedarf für den Betrieb der ARA Bauma (inkl. der Arbeiten am Netz) beträgt 2,6 Mitarbeitende (260 Stellenprozente; $4'750 \text{ h/a} / 1840 \text{ h/ MA*a}$).

Fischenthal

Einzugsgebiet Gemeinde Fischenthal

Das Einzugsgebiet der Gemeinde Fischenthal ist ebenfalls sehr ausgedehnt. Es umfasst 13 Pumpwerke und drei Kleinabwasserreinigungsanlagen, die durch das Personal der ARA Bauma betreut werden. Die Länge der Schmutzwasserleitungen beträgt ca. 27'800 m. Künftig soll auch die Strahlegg an das Netz Fischenthal angeschlossen werden. Dazu ist eine Freispiegel-Schmutzwasserleitung mit einer Länge von ca. 3'200 m geplant.

Für die Arbeiten im Einzugsgebiet der ARA Fischenthal wurde durch den Betriebsleiter der ARA Bauma der Zeitaufwand der Jahre 2016 und 2017 erfasst. Für die künftige Ableitung Strahlegg und allgemeine Arbeiten (die beiden untersten Zeilen der Auflistung in Tab.2) wurde ebenfalls ein Stundenaufwand angenommen.



Zeitaufwand Fischenthal «komplett» inklusive allfälliger künftiger Ableitung Strahlegg		
Objekt	Mittel 2016/17 in [h/a]	Ausgeführte Arbeiten
PW Fischenthal	110	Wöchentliche Kontrolle, Grobsandfang 4 bis 5 mal absaugen, Nutriox-Anlage betreuen, Schneeräumung
PW Gibswil	50	Wöchentliche Kontrolle und Reinigung, 2 mal absaugen, Umgebungsarbeiten, Pumpengebäude
PW Kleine	30	Einmal jährlich absaugen und reinigen, 2 mal jährlich Kontrolle, Störungen beheben, Umgebung Pumpenschächte
4 KLARAS	30	Wöchentliche bis 3-monatliche Kontrolle, 1 bis 2 mal entleeren und reinigen. Nur 3 KLARAS werden von der ARA Bauma betreut, Oberreinsberg wird weiterhin privat betreut.
Anschlussleitung	75	Monatlich Schieberschacht Kontrolle und Unterhalt, Be- und Entlüftungsschächte entleeren und reinigen, 2 mal plus Unterhalt
Kanalisation	45	Unterhalt Entlüftungsschacht Druckleitung Gibswil, Ansprechort bei Anrufen aus der Bevölkerung
Administratives	20	Kontrolle Rechnungen, Wöchentlich Gemeindehaus Fischenthal; Offerten, Besprechungen, Nachführen von Unterlagen.
Ableitung Strahlegg	40	Aufwandabschätzung für eine allfällige Ableitung Strahlegg, noch nicht definitiv
Allgemeine Arbeiten	30	Kanalreinigung (Begleitung, Vergleichen mit ähnlichen EZG)
	30	Unterhalt/Verstopfungen
	40	Unvorhergesehenes 10%
Summe	500	[h/a]



Personalbedarf für die Gemeinde Fischenthal

Die 460 jährlichen Arbeitsstunden für den heutigen Betrieb ohne Ableitung Strahlegg sind plausibel und wurden an Hand von Kennzahlen des Verbandes Schweizer Abwasser- und Gewässerschutzfachleute (VSA) verifiziert. Inklusive Strahlegg ergibt sich ein Jahresbedarf von 500 Arbeitsstunden, was einem Personalbedarf von knapp 0.3 Mitarbeitenden (30 Stellenprozenten) entspricht.

Fazit

Für die Betreuung der ARA Bauma und der Einzugsgebiete der ARA Bauma in den Gemeinden Bauma und Fischenthal beträgt der Personalbedarf, unter Einschluss der Ableitung Strahlegg, gesamthaft 2,9 Mitarbeitende (290 Stellenprozente), was einem Mehrbedarf von insgesamt 0,9 Mitarbeitenden (90 Stellenprozenten) entspricht. Vorerst soll der heute gültige Stellenplan im Entwässerungsbereich von zwei Mitarbeitenden nur um 0,8 Mitarbeitende auf 2,8 Mitarbeitende erhöht werden. Erst nach erfolgter Erschliessung des Gemeindegebietes Strahlegg in Fischenthal sind die Personalsituation erneut zu prüfen und der Stellenplan auf die ausgewiesenen 2,9 MA anzupassen.

Dienstleistungsvertrag mit der Gemeinde Fischenthal

In der obigen Tabelle werden detailliert alle Arbeiten beschrieben, die auch Inhalt des Dienstleistungsvertrages zwischen der Gemeinde Fischenthal (Eigentümerin des Netzes) und der Gemeinde Bauma (Betreiberin) sind.

Die rapportierten Arbeitsstunden sowie die Materialkosten werden durch die Gemeinde Bauma quartalsweise der Gemeinde Fischenthal in Rechnung gestellt.

Der verrechenbare Stundenansatz exkl. MwSt. beträgt aktuell:

• Bereichsleitung (handwerklich / technisch)	CHF 92.00
• Mitarbeiter/in	CHF 85.00
• Sekretariat	CHF 82.00

Die verrechenbaren Stundenansätze werden jährlich, erstmals im Jahre 2020, der Teuerung angepasst. Basis für die Anpassung ist jeweils der aktuelle Index der Konsumentenpreise.

Der Vertrag ist frühestens 10 Jahre nach Abschluss einseitig kündbar. Nach Ablauf von 10 Jahren ist der Vertrag mit einer Kündigungsfrist von zwei Jahren auf das Ende eines Kalenderjahres kündbar. Der Vertrag wird aber grundsätzlich bis zum Zeitpunkt des Anschlusses der ARA Bauma an die ARA Hard abgeschlossen (Projekt Abwasserfreie Töss). Eine Neubeurteilung des Vertrags erfolgt zum Zeitpunkt dieses Anschlusses ca. im Jahr 2035.

Der im Entwurf vorliegende Dienstleistungsvertrag zwischen den Gemeinden Bauma und Fischenthal wurde mit Beschluss Nr. 202 vom 7. November 2018 vom Gemeinderat Fischenthal bereits genehmigt.

Abschied Rechnungsprüfungskommission

Die RPK hat den Antrag des Gemeinderates zur Erhöhung des Stellenplanes im Entwässerungsbereich und den Entwurf des Dienstleistungsvertrages zwischen den Gemeinden Bauma und Fischenthal geprüft. Der Bedarf ist ausgewiesen und die Anpassung des Stellenplanes somit zweckmässig. Die Rechnungsprüfungskommission beantragt der Gemeindeversammlung Zustimmung zu den Anträgen des Gemeinderats.



Antrag des Gemeinderats

1. Der Stellenplan im Entwässerungsbereich der Gemeinde Bauma wird um 80 Stellenprozente erhöht.
2. Der Gemeinderat wird ermächtigt, nach erfolgter Erschliessung des Gemeindegebietes Strahlegg in Fischenthal den Stellenplan im Entwässerungsbereich der Gemeinde Bauma um weitere 10 Stellenprozente zu erhöhen.
3. Der vorliegende Dienstleistungsvertrags-Entwurf zwischen den Gemeinden Bauma und Fischenthal wird genehmigt.

B. Ausführungen des Ressortvorstehers

Hans Rudolf Spörri, Ressortvorsteher Tiefbau und Werke, erläutert anhand einer Folienpräsentation die Vorlage.

Gemeindepräsident Andreas Sudler verliest den Antrag des Gemeinderats.

C. Stellungnahme der Rechnungsprüfungskommission

Daniel Schmidt, Präsident der Rechnungsprüfungskommission, erklärt, dass die RPK sowohl den Antrag des Gemeinderates zur Erhöhung des Stellenplanes im Entwässerungsbereich und als auch den Entwurf des Dienstleistungsvertrages zwischen den Gemeinden Bauma und Fischenthal sorgfältig geprüft hat und Zustimmung empfiehlt.

D. Diskussion

Gemeindepräsident Andreas Sudler gibt das Wort frei.

Hans-Peter Frei stellt eine Verständnisfrage. Wie ist es möglich, mit nur 30 Stellenprozenten ganz Fischenthal abzudecken?

Hans Rudolf Spörri, Ressortvorsteher Tiefbau und Werke, teil mit, dass 260 Stellenprozente für den Betrieb in Bauma notwendig sind.

Hans-Peter Frei erkundigt sich nach der Ausgestaltung des Netunterhalts.

Hans Rudolf Spörri, Ressortvorsteher Tiefbau und Werke, antwortet, dass alle Aufwendungen für Fischenthal 1:1 weiter verrechnet werden. Die Betriebskosten werden nach anfallendem Abwasser aufgeteilt, was bereits im Anschlussvertrag geregelt ist.

Hans-Peter Frei wünscht eine präzisere Auskunft: Wie viele Stellenprozente werden je für die Netze in Bauma und Fischenthal eingesetzt?

Hans Rudolf Spörri, Ressortvorsteher Tiefbau und Werke antwortet, dass aufgrund der gemachten Erhebungen und vorgenommenen Berechnungen für das Netz in Bauma jährlich rund 650 Stunden und für das Netz in Fischenthal jährlich ca. 500 Stunden aufzuwenden sind. Die Anzahl Stunden ist allein von der Netzlänge abhängig.



Werner Berger hat in den Unterlagen eine Diskrepanz gefunden. Es werde von einem unbefristet mit Fischenthal abzuschliessenden Vertrag gesprochen, Art. 25 des Vertrages geht aber von einer festen Vertragsdauer von 25 Jahren aus.

Hans Rudolf Spörri, Ressortvorsteher Tiefbau und Werke, antwortet: Der Vertrag wird auf zehn Jahre fest abgeschlossen, danach ist er unter Einhaltung einer Kündigungsfrist von zwei Jahren kündbar. Es besteht aber die Absicht, den Vertrag bis zum Anschluss an die ARA Hard laufen zu lassen.

Gemeindeschreiber Roberto Fröhlich weist darauf hin, dass in der Aktenaufgabe zwei Verträge zu finden waren. Der neu abzuschliessende, der Gemeindeversammlung vorgelegte Dienstleistungsvertrag und der vor einigen Jahren bereits abgeschlossene Anschlussvertrag der Gemeinde Fischenthal an die ARA Bauma. *Werner Berger* bezieht sich auf Art. 25 des Anschlussvertrages.

Es liegen keine weiteren Wortmeldungen vor.

Gemeindepräsident Andreas Sudler schreitet zur Abstimmung.

E. Abstimmungen

Der Erhöhung des Stellenplans für die Abwasserreinigungsanlage Bauma und der Abschluss des Dienstleistungsvertrags mit der Gemeinde Fischenthal wird mit grossem, offensichtlichem Mehr zugestimmt.

F. Beschluss der Gemeindeversammlung

1. Der Stellenplan im Entwässerungsbereich der Gemeinde Bauma wird um 80 Stellenprocente erhöht.
2. Der Gemeinderat wird ermächtigt, nach erfolgter Erschliessung des Gemeindegebietes Strahlegg in Fischenthal den Stellenplan im Entwässerungsbereich der Gemeinde Bauma um weitere 10 Stellenprocente zu erhöhen.
3. Der vorliegende Dienstleistungsvertrags-Entwurf zwischen den Gemeinden Bauma und Fischenthal wird genehmigt.



Merdzani, Hanif, und seine Kinder Merdzani, Harjije, Merdzani, Sumeijja, und Merdzani, Rujmesa, Bauma; Einbürgerung

A. Bericht und Antrag des Gemeinderates

Mit Gesuch vom August 2018 bewerben sich Merdzani, Hanif, geboren 25. Februar 1982, und seine drei minderjährigen Töchter Merdzani, Harjije, geboren 22. November 2007, Merdzani, Sumeijja, geboren 31. Mai 2012, und Merdzani, Rujmesa, geboren 23. Juni 2016, alle von Mazedonien, wohnhaft in Bauma, um die ordentliche Einbürgerung im Kanton Zürich und der Gemeinde Bauma.

Die Abteilung Einbürgerung des kantonalen Gemeindeamtes erachtet die Aufenthaltserfordernisse des Bundes und des Kantons als erfüllt und hält fest, dass die schweizerische Strafrechtsordnung gemäss Art. 4 Abs. 2 bis 5 der eidgenössischen Bürgerrechtsverordnung (BüV) beachtet wird und eine Niederlassungsbewilligung vorhanden ist. Mit Schreiben vom 8. Oktober 2018 übermittelt das Amt die Gesuchsunterlagen zum Entscheid über die Aufnahme ins Gemeindebürgerrecht.

Die Erhebungen sowie das Gespräch des Bürgerrechtsausschusses mit dem Bürgerrechtsbewerber vom 3. Dezember 2018 haben ergeben, dass die gemäss § 15 der kantonalen Bürgerrechtsverordnung (KBüV) von der Gemeinde zu prüfenden Kriterien erfüllt werden. Der Erteilung des Gemeindebürgerrechts steht aus Sicht des Bürgerrechtsausschusses nichts entgegen.

Aufgrund der Abklärungen und des Einbürgerungsgesprächs befürwortete der Bürgerrechtsausschuss die Einbürgerung und stellte dem Gemeinderat entsprechenden Antrag. Dieser hat den Einbürgerungsantrag anlässlich seiner Sitzung vom 16. Januar 2019 zu Händen der Gemeindeversammlung verabschiedet.

Gestützt auf Art. 12 Ziff. 9 der Gemeindeordnung ist die Gemeindeversammlung zuständig für die Beschlussfassung über Bürgerrechtserteilungen, soweit für die Gemeinde keine Pflicht zur Aufnahme besteht.

B. Ausführungen der Ressortvorsteherin

Heidi Weiss, Ressortvorsteherin Gesellschaft und Präsidentin des Bürgerrechtsausschusses, umschreibt in kurzen Worten den Lebenslauf des Bürgerrechtsbewerbers und seiner Töchter. Der Gemeinderat ist überzeugt, dass sie die Voraussetzungen für die Einbürgerung erfüllen.

Heidi Weiss, Ressortvorsteherin Gesellschaft, verliest den Antrag des Gemeinderates.

C. Diskussion

Hans Rudolf Koch fragt, warum sich die Ehefrau des Gesuchstellers nicht einbürgern lässt.

Heidi Weiss, Ressortvorsteherin Gesellschaft, antwortet, dass sich die Ehefrau noch nicht reif genug für den Einbürgerungsprozess fühle. Sie will sich ebenfalls einbürgern lassen, hat aber das Gefühl, zur Vorbereitung noch etwas Zeit zu benötigen. Es ist wichtig zu wissen, dass sie nicht in den Genuss eines „Ehebonus“ kommt, wenn sich vorab ihr Mann mit den Kindern ein-



bürgern lässt. Sie muss, wenn sie sich einbürgern lassen will, das ganze Verfahren durchlaufen.

Es liegen keine weiteren Wortmeldungen vor.

Heidi Weiss, Ressortvorsteherin Gesellschaft, schreitet zur Abstimmung.

D. Abstimmung

Dem Antrag des Gemeinderates, Merdzani, Hanif, und seine Kinder Merdzani, Harjije, Merdzani, Sumeijja, und Merdzani, Rujmesa, Bauma, in das Bürgerrecht der Gemeinde Bauma aufzunehmen, wird mit grossem, offensichtlichen Mehr zugestimmt.

E. Beschluss der Gemeindeversammlung

Merdzani, Hanif, geb. 1982, Merdzani, Harjije, geb. 2007, Merdzani, Sumeijja, geb. 2012, Merdzani, Rujmesa, geb. 2016, werden in das Bürgerrecht der Gemeinde Bauma aufgenommen; vorbehalten bleibt die Erteilung der eidgenössischen Einbürgerungsbewilligung und des Kantonsbürgerrechtes."



Schlussbemerkungen

Gemeindepräsident Andreas Sudler orientiert die Anwesenden über die Rechtsmittel, wonach gegen die Beschlüsse der heutigen Gemeindeversammlung wegen Verletzung von Vorschriften über die politischen Rechte und deren Ausübung (insbesondere der Verfahrensvorschriften) innert fünf Tagen ab Publikation beim Bezirksrat Pfäffikon nach § 19 Absatz 1 lit. c des Verwaltungsrechtspflegegesetzes ein Rekurs in Stimmrechtssachen eingereicht werden eingereicht werden kann. Solche Fehler müssen an der Versammlung geltend gemacht werden, ansonsten der Bezirksrat gemäss § 21a Absatz 2 des Verwaltungsrechtspflegegesetzes auf einen Rekurs nicht eintreten wird.

Weiter macht der Präsident durch Verweis auf den an die Leinwand projizierten Wortlaut der Rechtsmittelbelehrung darauf aufmerksam, dass gegen die von der Gemeindeversammlung gefassten Beschlüsse gestützt auf § 19 Absatz 1 lit. a und d in Verbindung mit § 19b Abs. 2 lit. c des Gemeindegesetzes sowie § 20 Abs. 1 und 2 und § 22 Abs. 1 Verwaltungsrechtspflegegesetz innert 30 Tagen ab Publikation beim Bezirksrat Pfäffikon Beschwerde erhoben werden kann.

Auf das Verlesen der auf der Leinwand projizierten Rechtsmittelbelehrung wird auf Anfrage von *Gemeindepräsident Andreas Sudler* stillschweigend ausdrücklich verzichtet.

Auf die Frage von *Gemeindepräsident Andreas Sudler* werden keine Einwendungen gegen die Leitung und Geschäftsabwicklung an der Gemeindeversammlung erhoben.

Das Protokoll liegt ab Montag, 25. März 2019, im Gemeindehausprovisorium (Werkhof) zur Einsichtnahme auf.

Die Stimmenzähler werden aufgefordert, das Protokoll am Freitag, 22. März 2019 im Gemeindehausprovisorium zu unterzeichnen.

Gemeindepräsident Andreas Sudler dankt den Anwesenden für die Teilnahme an der heutigen Versammlung, lädt die Anwesenden zum Aperitif ein und wünscht allen gute Heimkehr.

Gemeindepräsident Andreas Sudler schliesst die Gemeindeversammlung.

Bauma, 22. März 2019

Für die genaue und vollständige Eintragung der Ergebnisse:

Roberto Fröhlich
Gemeindeschreiber



Protokollgenehmigung

Die Unterzeichneten haben das vorstehende Protokoll auf seine Richtigkeit geprüft und bezeugen diese durch ihre Unterschrift:

Der Präsident:

Andreas Sudler

Die Stimmenzähler:

Rudolf Bertels

Jakob Schoch